

Stadt Dübendorf

Geschäftsreglement der Verkehrskommission der Stadt Dübendorf

vom 2. Juni 2022



INHALT

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
	Art. 1 Rechtsgrundlagen.....	3
	Art. 2 Zweck	3
II.	Organisation der Verkehrskommission.....	3
	Art. 3 Mitgliederzahl und Zusammensetzung	3
	Art. 4 Präsidium.....	3
	Art. 5 Wahl der Mitglieder	3
	Art. 6 Sekretariat.....	3
	Art. 7 Geschäftsführung.....	3
III.	Aufgaben der Verkehrskommission	4
	Art. 8 Aufgaben	4
	Art. 9 Beratende Tätigkeit.....	4
	Art. 10 Delegation an einzelne Kommissionsmitglieder.....	4
	Art. 11 Kompetenzen.....	4
IV.	Weitere Bestimmungen.....	5
	Art. 12 Entschädigung	5
	Art. 13 Kommunikation	5
V.	Schlussbestimmungen	5
	Art. 14 Inkrafttreten.....	5

Geschäftsreglement der Verkehrskommission der Stadt Dübendorf

(vom 2. Juni 2022, gültig ab 1. Juli 2022)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsgrundlagen

In Anwendung des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich (GG) vom 20. April 2015 und gestützt auf die Gemeindeordnung der Stadt Dübendorf (GO) vom 26. September 2021 setzt der Stadtrat eine beratende Verkehrskommission ein und erlässt dieses Geschäftsreglement.

Art. 2 Zweck

¹ Dieses Geschäftsreglement ergänzt die Bestimmungen der Gemeindeordnung der Stadt Dübendorf und des Organisations- und Verwaltungsreglements der Stadt Dübendorf.

² Es enthält Bestimmungen betreffend die Organisation der Verkehrskommission sowie ihre Aufgaben und Befugnisse.

II. Organisation der Verkehrskommission

Art. 3 Mitgliederzahl und Zusammensetzung

¹ Die Verkehrskommission besteht aus der Tiefbauvorständin oder dem Tiefbauvorstand, der Sicherheitsvorständin oder dem Sicherheitsvorstand und einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Stadtplanung.

² Im Verhinderungsfall werden die Mitglieder des Stadtrats durch die jeweilige Stellvertretung im Stadtrat und die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter der Stadtplanung durch dessen Stellvertretung vertreten.

³ Fallweise können beratend weitere Mitarbeiter beigezogen werden, insbesondere aus der Abteilung Sicherheit und der Abteilung Tiefbau.

⁴ Die Verkehrskommission kann für Fragestellungen, die ein spezielles Fachwissen erfordern, externe Sachverständige beiziehen.

Art. 4 Präsidium

¹ Präsidentin oder Präsident der Verkehrskommission ist ein Mitglied des Stadtrats.

² Das Präsidium wird im Verhinderungsfall durch den zweiten Stadtrat vertreten.

Art. 5 Wahl der Mitglieder

Die Mitglieder sind aufgrund ihrer Funktion in der Verkehrskommission.

Art. 6 Sekretariat

Das Sekretariat wird durch das Kommissionsmitglied der Stadtplanung geführt. Die Protokollführung kann einer anderen Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Stadtplanung übertragen werden.

Art. 7 Geschäftsführung

¹ Die Verkehrskommission tagt so oft wie dies zur Erfüllung der Aufgaben notwendig ist. In der Regel alle sechs bis acht Wochen. Sie versammelt sich auf Einladung des Präsidiums unter Angabe der Traktanden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

² Die Kommissionsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Ist ein Mitglied verhindert, so hat es sich vor der Sitzung beim Sekretariat zu entschuldigen.

³ Die Verkehrskommission ist beschlussfähig, wenn an der Sitzung drei Mitglieder anwesend sind.

⁴ Alle Abstimmungen werden offen durchgeführt. Die Kommissionsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Das Präsidium stimmt mit. Bei Stimmgleichzeit gilt der Antrag als angenommen, für den das Präsidium gestimmt hat.

⁵ Die Sekretärin oder der Sekretär führt über die Sitzungen der Verkehrskommission ein Beschlussprotokoll nach den Standards der Stadtverwaltung.

III. Aufgaben der Verkehrskommission

Art. 8 Aufgaben

¹ Die Verkehrskommission hat folgende Aufgaben;

- Behandlung der Fragen zum Verkehrsgeschehen auf dem Gebiet der Stadt Dübendorf.
- Vorbereitung der Umsetzung des Gesamtverkehrskonzepts mit den Themen Verkehrspolitik, Fuss- und Veloverkehr (Langsamverkehr), öffentlicher Verkehr, motorisierter Individualverkehr sowie die entsprechende Infrastruktur wie Strassen und deren Betrieb inkl. Temporegime, Signalisation, Verkehrssicherheit, Schulwege usw.

² Die Verkehrskommission stellt dem Stadtrat Antrag zur Festsetzung oder Änderungen von Konzepten und zu Umsetzungsprojekten im Bereich Verkehr.

³ Die Verkehrskommission stellt dem Stadtrat Antrag für die Namensgebung von Strassen, Wegen und Plätzen.

Art. 9 Beratende Tätigkeit

¹ Die Verkehrskommission berät den Stadtrat auf konkrete Fragen- und Problemstellungen aus dem Aufgabengebiet.

² Die Verkehrskommission kann auch selbst tätig werden und auf verwaltungs- oder kommissionsinterne Hinweise eine Stellungnahme zu einem besonderen Verkehrsthema zuhanden des Stadtrates abgeben.

³ Der Stadtrat ist nicht an die Empfehlungen der Verkehrskommission gebunden und entscheidet nach eigenem Gutdünken.

Art. 10 Delegation an einzelne Kommissionsmitglieder

Die Verkehrskommission kann einzelne Mitglieder mit Sonderabklärungen, Bearbeitung von bestimmten Fachfragen, Detailprüfungen von Unterlagen oder ergänzenden Abklärungen beauftragen.

Art. 11 Kompetenzen

Die Verkehrskommission hat keine selbständigen Entscheidungskompetenzen.

IV. Weitere Bestimmungen

Art. 12 Entschädigung

Für die Sitzungsdauer werden die Kommissionsmitglieder gemäss Entschädigungsverordnung entschädigt.

Art. 13 Kommunikation

Die Verkehrskommission kann über einzelne Verkehrsthemen die Öffentlichkeit informieren und öffentliche Veranstaltungen durchführen. Massgebend ist das Kommunikationskonzept der Stadt. Im Übrigen tritt die Verkehrskommission gegenüber der Öffentlichkeit nicht kommunikativ in Erscheinung. Ihre Beurteilungen sind nicht öffentlich.

V. Schlussbestimmungen

Art. 14 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Geschäftsreglement tritt nach Genehmigung durch den Stadtrat per 1. Juli 2022 in Kraft.

² Auf das gleiche Datum werden alle im Widerspruch stehenden Behördenerlasse aufgehoben.

Das vorstehende Geschäftsreglement für die Verkehrskommission der Stadt Dübendorf wurde am 2. Juni 2022 vom Stadtrat festgesetzt.

Namens der Stadt Dübendorf

André Ingold
Stadtpräsident

Stefan Woodtli
Stadtschreiber a.i.